Klausur Nr. 1318
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 23. Oktober 2026 erscheint in den Kanzleiräumen des Rechtsanwalts Florian Felke, Markusstraße 10, 10243 Berlin, Frau Lisa Birthler, Markusstraße 35, 10243 Berlin, die dem Rechtsanwalt folgenden Sachverhalt vorträgt.

„Herr Rechtsanwalt, Sie müssen mir unbedingt helfen. Ich bin die Betreuerin meines Neffen Bertl Birthler, der seit dem Tode seines Vaters – meines Bruders – eine kleine Wohnung bei mir im Hause bewohnt. Mein Neffe ist als einziger Abkömmling der Alleinerbe seines zuvor bereits verwitweten Vaters Eckehard Birthler. Das ergibt sich auch aus einem Erbschein des Amtsgerichts. Als Vertreterin meines Neffen wurde mir nun eine gegen diesen gerichtete Klage zugestellt. Dabei geht es um die Feststellung des Nichtbestehens einer Forderung meines Bruders Eckehard Birthler aus einem Reparaturvertrag gegen die Klägerin, eine Gesellschaft namens Heinz & Krupp OHG. Diese Forderung soll nach Ansicht der Leute von dieser Gesellschaft nun erloschen sein.

Die angesprochene Betreuung für meinen Neffen kam erst vor einiger Zeit zustande, war aber längst überfällig, denn mein Neffe ist ein zwar liebenswerter, aber doch sehr eigenartiger Mensch. Nach dem Tod meines Bruders, der sich immer um seinen Sohn gekümmert hatte, wurden von den Personen in der Klinik und beim Nachlassgericht, wo sich mein Neffe sehr merkwürdig verhalten hatte, Untersuchungen meines Neffen angeordnet. Diese endeten damit, dass sich die zuständigen Personen am Gericht nach Befragung von Fachleuten unsicher waren, ob mein Neffe voll zurechnungsfähig ist. Seine Geschäftsfähigkeit könne, so hieß es, durchaus zumindest phasenweise vorliegen, in jedem Falle neige er in einem hohen Maße zu selbstschädigenden Handlungen. Deswegen wurde vom Amtsgericht Mitte durch Beschluss vom 10. Juli 2026 eine sog. Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt angeordnet und ausführlich begründet. Ich selbst wurde in diesem Beschluss als Betreuerin bestellt.

Jetzt gibt es schon länger Streit mit der Klägerin, dieser Heinz & Krupp OHG. Ich wollte die ganze Zeit schon bei Ihnen deswegen vorbeischauen, aber jetzt ist es ganz dringend, denn zu meiner Überraschung haben diese Leute jetzt gegen meinen Neffen eine Feststellungsklage erhoben.

Diese Leute von der Gesellschaft behaupten, sie hätten die Forderung erfüllt, indem sie zwei Barzahlungen an meinen Neffen über insgesamt die Summe der geerbten Forderung von 7.000 € vornahmen. Das soll kurz nach Weihnachten am 28. August 2026 und 29. August 2026 geschehen sein. Die erste Barzahlung i.H.v. 4.000 € vom 28. August 2026 können sie durch Quittung belegen und die bestätigt mein Neffe auch tatsächlich.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast, RA David Hempel
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Die zweite Barzahlung i.H.v. angeblich 3.000 € kann aber gar nicht stattgefunden haben, denn an diesem 29. August 2026 war ich mit meinem Neffen den ganzen Tag weg. Wir waren bereits früh um 6:00 Uhr aufgebrochen, um mit dem Zug zu einer Freundin nach Bremen zu fahren. Die Tickets würde ich Ihnen, falls erforderlich, noch zusammensuchen.

Hinsichtlich der ersten Barzahlung ist der Vortrag in der Klageschrift aber zutreffend. Mein Neffe Bertl Birthler verwendete das erhaltene Bargeld, um eine angebliche Forderung einer Frau Rosi Nitribitt zu erfüllen, die gegenüber dem Erblasser, seinem Vater, bestanden haben soll. Frau Nitribitt muss meinem Neffen deswegen schon eine Weile Stress gemacht haben. Dabei ging es offensichtlich um dieselben Scheine, die er von der Heinz & Krupp OHG erhalten hatte, denn sonst hatte er niemals einen Betrag in dieser Dimension zur Verfügung.

Ich habe Zweifel, ob diese dubiose Frau Rosi Nitribitt tatsächlich eine Forderung gegen den Erblasser hatte. Vielleicht hat sie diese ganze Geschichte erfunden und hat die Naivität meines Neffen ausnutzen wollen. Vielleicht hatte sie auch irgendeine Abrede mit meinem Bruder getroffen und er ihr diese Zahlung zugesagt, etwa wegen Spielschulden, denn mein Bruder ging gerne in dubiose Etablissements zum Pokern. Auch wenn diese Frau Nitribitt wahrscheinlich ziemlich vermögend ist, wäre es mir aus anderen Gründen lieber, wenn wir uns nicht mit ihr herumstreiten müssten und solche Fragen nicht geklärt werden müssten.

Ich möchte stattdessen möglichst sichergestellt haben, dass ich für meinen Neffen das Geld unmittelbar von der jetzigen Klägerin, also der Gesellschaft bzw. deren Gesellschaftern, eintreiben kann. Ich hoffe, letztere haben ein ordentliches Privatvermögen, denn ich habe Gerüchte gehört, dass es um die Finanzen dieser Gesellschaft sehr schlecht stehen soll."

Rechtsanwalt Felke lässt sich von Lisa Birthler Prozessvollmacht für den Rechtstreit erteilen. Außerdem übergibt sie ihm die Unterlagen, die sie dabei hat (siehe die Anlagen).

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast, RA David Hempel
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Anlage 1:

Michael Frosch
Rechtsanwalt
Otto-Ludwig-Straße 87
10623 Berlin

Berlin, 12. Oktober 2026

An das
Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

Amtsgericht Kreuzberg
Eingang: 12. Oktober 2026

- *per beA* –

Klage

In Sachen

Heinz & Krupp OHG,
Otto-Ludwig-Straße 224, 10623 Berlin, vertreten durch die beiden jeweils alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter Hilmar Heinz und Kurt Krupp,

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Frosch,
Otto-Ludwig-Straße 87, 10623 Berlin -

gegen

Bertl Birthler,
Markusstraße 35, 10243 Berlin, gesetzlich vertreten durch seine Betreuerin Lisa Birthler, Markusstraße 35, 10243 Berlin,

- Beklagter -

wegen Feststellung / Werklohnforderung

erhebe ich unter Vorlage von Prozessvollmacht Klage mit folgenden Anträgen:

1. **Es wird festgestellt, dass aus dem Reparaturvertrag des Eckehard Birthler mit der Klägerin vom 10. April 2026 keinerlei Zahlungsansprüche des Beklagten gegen die Klägerin mehr gegeben sind.**

2. **Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast, RA David Hempel
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Begründung:

Die Parteien streiten um einen angeblich noch bestehenden Anspruch auf Werklohn, den der Beklagte geerbt hatte.

Die Klägerin ist eine am 2. April 2024 zum Betrieb eines Fachgeschäfts für Büroartikel gegründete Gesellschaft, eine sog. Offene Handelsgesellschaft, die aus den beiden genannten Gesellschaftern Hilmar Heinz, Otto-Ludwig-Straße 26, 10623 Berlin, und Kurt Krupp, Goethestraße 34, 16816 Neuruppin, besteht.

Beweis: Gesellschaftsvertrag vom 2. April 2024 (wird im Bestreitensfalle vorgelegt)

Die Gesellschaft ist seit Jahren in das Handelsregister eingetragen.

Kraft Gesellschaftsvertrags wurde beiden Gesellschaftern Alleinvertretungsmacht eingeräumt.

Beweis: Gesellschaftsvertrag vom 2. April 2024 (wird im Bestreitensfalle vorgelegt)

Herr Eckehard Birthler, der inzwischen am 11. Juni 2026 verstorbene Vater des Beklagten, betrieb bis zu seinem überraschenden Tod in Berlin eine Kfz-Werkstatt mit Gebrauchtwagenhandel.

Am 10. April 2026 schloss Herr Eckehard Birthler, der Vater des Beklagten, mit der Heinz & Krupp OHG, für die Hilmar Heinz als Vertreter der Gesellschaft handelte, einen Vertrag über die Reparatur eines Firmenfahrzeugs der Klägerin, das einen Blechschaden hatte. Die Arbeiten wurden festgelegt (Ersatz der Stoßstange, teilweise Ausbuchtungen, Neulackierung einiger Teile) und nach Erstellung eines Kostenvoranschlags wurde ein Fixpreis von 7.000 € vereinbart.

Nachdem Herr Eckehard Birthler den fertig reparierten Wagen am 22. April 2026 an die Klägerin zurückgab, akzeptierte der Gesellschafter Hilmar Heinz die Reparatur als grundsätzlich ordnungsgemäß.

Allerdings bezahlte die Klägerin die am 24. April 2026 erhaltene Rechnung infolge eines entschuldbaren organisatorischen Versehens zunächst nicht. Leider wurde auch auf die am 5. Juni 2026 erhaltene Mahnung des Eckehard Birthler vom selben Tag nicht rechtzeitig reagiert.

Herr Eckehard Birthler verstarb am 11. Juni 2026 und wurde von seinem – offenbar einzigen – Sohn Bertl Birthler, dem Beklagten, beerbt. Dies hat der Beklagte der Klägerin gegenüber nachgewiesen, indem er auf deren Aufforderung hin eine Fotokopie des Erbscheins vom 14. August 2026 vorlegte, der sich noch im Besitz der Klägerin befindet.

Beweis: Kopie des Erbscheins (wird im Bestreitensfalle vorgelegt)

Anlass der Vorlage des Erbscheins war die Forderung des Beklagten, die Forderung aus dem Reparaturvertrag vom 10. April 2026 durch Barzahlung zu erfüllen.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast, RA David Hempel
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Daraufhin übergab der Gesellschafter Hilmar Heinz am 28. August 2026 namens der Gesellschaft 4.000 € in bar an den Beklagten persönlich.

Beweis: Quittung des Beklagten vom 28. August 2026 (in Anlage)

Da kurzfristig nicht mehr Bargeld verfügbar war und der Beklagte keine Überweisung wünschte, übergab der Gesellschafter Hilmar Heinz den Restbetrag von 3.000 € dann am 29. August 2026 namens der Gesellschaft wiederum an den Beklagten persönlich.

Beweis: Zeugnis des Hilmar Heinz, Otto-Ludwig-Straße 26, 10623 Berlin

Leider vergaß der Gesellschafter Hilmar Heinz dabei, sich diese zweite Barzahlung vom Beklagten quittieren zu lassen.

Zu diesem Zeitpunkt war den Gesellschaftern der Klägerin Folgendes nicht bekannt: Das Amtsgericht Mitte hatte mit Beschluss vom 10. Juli 2026 eine sog. Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt für den Bereich der Vermögenssorge angeordnet und die im Rubrum dieser Klageschrift genannte Frau Lisa Birthler, die Tante des Beklagten, zu dessen Betreuerin bestellt.

Dass der Beklagte unter Betreuung steht, war den Gesellschaftern der Klägerin damals bei der Übergabe des Geldes aber nicht bekannt. Der Beklagte verhielt sich völlig normal, machte bei Entgegennahme der Gelder einen intelligenten Eindruck, sodass der handelnde Herr Hilmar Heinz auch fest davon ausging, dass er das Geschäft seines Vaters fortführt. Nach allem, was von Klägerseite ermittelt werden konnte, geht offenbar auch das Amtsgericht davon aus, dass keine völlige Geschäftsunfähigkeit des Beklagten vorliegt, nahm aber die Anordnung der Betreuung dennoch vor.

Sogar der Beklagte selbst war sich offenbar der Tatsache nicht bewusst, dass eine Betreuung ihm in seiner Fähigkeit, Rechtsgeschäfte zu tätigen, gewisse Grenzen auferlegt. Wie hätten es dann die nichtsahnenden Gesellschafter der Klägerin erkennen sollen?

Von der Betreuung erfuhren die Gesellschafter der Klägerin erst am 26. September 2026 durch eine E-Mail der Betreuerin, in dem diese erneut zur Zahlung aufforderte.

Da zudem – wie offenbar auch die Betreuerin des Beklagten nicht bestreitet – ein wirksamer Erbschein zugunsten des Beklagten existierte, ist infolge der Unkenntnis der Gesellschafter der Klägerin von allen geschilderten Problemen bei Übergabe der Geldscheine unzweifelhaft die angestrebte Erfüllungswirkung eingetreten. Dies schon deswegen, weil es für den Eintritt der Erfüllung als Realakt keiner Willenserklärungen bedarf, sodass es hierfür auf Geschäftsfähigkeit nicht einmal ankommt.

Sollte das Gericht dies überraschenderweise anders sehen, ist die Forderung dennoch unbegründet. Die Klägerin, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter Hilmar Heinz, hat nämlich durch Schreiben vom 30. September 2026 gegenüber der Betreuerin des Beklagten die Hilfsaufrechnung gegen die Forderung aus dem Reparaturvertrag erklärt und dies auf einen Anspruch wegen der Ausbezahlung des Geldes an Bertl Birthler gestützt.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast, RA David Hempel
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 30. September 2026 (Kopie in Anlage)

Zumindest hierdurch wären etwaige Ansprüche des Beklagten erloschen.

Inzwischen, nach rechtlicher Beratung, hat die Klägerin nämlich folgende für die anhängende Rechtsstreitigkeit wichtige Fakten über den Verbleib des Geldes recherchiert:

Der Beklagte verwendete das erhaltene Bargeld, um eine Forderung einer Frau Rosi Nitribitt zu erfüllen, die diese zuvor mit Nachdruck gegenüber dem Beklagten geltend gemacht hatte. Er gab genau die erhaltenen Scheine an diese zur Erfüllung einer Verbindlichkeit weiter.

Beweis: Zeugnis der Rosi Nitribitt, Otto-Ludwig-Straße 26, 10623 Berlin

Der Hintergrund dieser Forderung ist den Gesellschaftern der Klägerin nicht im Detail bekannt. Dem Gesellschafter Hilmar Heinz gegenüber äußerte Frau Nitribitt irgendetwas von „Dienstleistungen diverser Art“, die gegenüber dem Erblasser erbracht worden sein sollen.

Die angeordnete Betreuung dürfte die Wirkung gehabt haben, dass Frau Nitribitt kein wirksames Eigentum an dem Geld erlangte. Daher hat der Beklagte einen Rückgewähranspruch gegen diese und ist daher im Verhältnis zur Klägerin nicht entreichert.

Letzteres wäre er aber auch im Falle wirksamer Schuldtilgung bei Frau Nitribitt nicht, denn dann wäre der wirtschaftliche Wert des von der Klägerin erhaltenen Geldes immer noch in seinem Vermögen vorhanden, wenn auch in anderer Form. Er hätte bereicherungsrechtlich also Wertersatz in Form einer Zahlung zu leisten. Würde man die Erfüllungswirkung der Bargeldleistung seitens der Klägerin also wider Erwarten ablehnen, hätte die Klägerin jedenfalls bereicherungsrechtliche Zahlungsansprüche gegen den Beklagten gehabt.

Überdies wird man auch Schadensersatzansprüche bejahen müssen, denn der Beklagte hätte die Gesellschafter der Klägerin natürlich auf die ihm gegenüber angeordnete Betreuung hinweisen müssen.

Auf diese bereicherungsrechtlichen bzw. schadensersatzrechtlichen Ansprüche der Klägerin stützt sich deren Hilfsaufrechnung.

Klage war geboten, da die Betreuerin des Beklagten zu erkennen gegeben hat, dass sie an ihrer These des Fortbestehens der Forderung festhält.

Beweis: E-Mail der Betreuerin des Beklagten vom 26. September 2026 (Ausdruck in Anlage)

Aufgrund des Erlöschens des behaupteten Anspruchs aus dem Reparaturvertrag ist die Feststellungsklage also zulässig und begründet.

Michael Frosch
Rechtsanwalt

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast, RA David Hempel
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Die weiteren Unterlagen ergeben, dass die Klageschrift der Mandantin am 22. Oktober 2026 ordnungsgemäß zugestellt worden war (Az. 1 O 44/26). Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Anlage 2:

Vertrag vom 10. April 2026 zwischen der Heinz & Krupp OHG und Herrn Eckehard Birthler über die Reparatur eines Firmenfahrzeugs der Heinz & Krupp OHG (Behebung eines Blechschadens durch Ersatz der Stoßstange, teilweise Ausbuchtungen, Neulackierung einiger Teile u.a.). Es ist ein Fixpreis von 7.000 € vereinbart.

Anlage 3:

Eine Urkunde, auf der der Gesellschafter Hilmar Heinz für die Klägerin unter dem Datum 22. April 2026 die Entgegennahme des Fahrzeuges als „auftragsgemäß repariert“ mit seiner Unterschrift bestätigt.

Anlage 4 (eine Kopie):

Rechnung des Eckehard Birthler vom 24. April 2026 über 7.000 € für Leistungen aus dem Vertrag vom 10. April 2026. Die einzelnen Leistungen sind mit genauem Zeitaufwand sowie Materialaufwand aufgelistet.

Anlage 5:

Kopie eines Mahnschreibens des Eckehard Birthler vom 5. Juni 2026. Auf der Kopie findet sich ein Vermerk mit der Unterschrift der Sekretärin Diana Dill, dass sie selbst das Original am selben Tag noch bei der Heinz & Krupp OHG eingeworfen habe.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast, RA David Hempel
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Anlage 6:

Beschluss des Amtsgerichts Mitte vom 10. Juli 2026:

Das Amtsgericht ordnet für Herrn Bertl Birthler eine sog. Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt für den Bereich der Vermögenssorge an und begründet dies ausführlich. Dabei erklärt die Richterin ausdrücklich, dass die Geschäftsfähigkeit des Herrn Bertl Birthler zweifelhaft sei, aber nicht endgültig geklärt werden konnte, ob sie vollständig fehlt; es sei nicht auszuschließen, dass er zumindest phasenweise geschäftsfähig sei. Der Einwilligungsvorbehalt wurde auch nicht gegen den freien Willen des Herrn Bertl Birthler angeordnet.

Als Betreuerin wird seine Tante, Frau Lisa Birthler, bestellt.

Anlage 7:

Erbschein des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 14. August 2026. Herr Bertl Birthler ist als Alleinerbe seines am 11. Juni 2026 verstorbenen Vaters Eckehard Birthler ausgewiesen.

Anlage 8:

Von:	Lisa Birthler (l.birthi123@icloud.com)
Gesendet:	26. September 2026, 11:31 Uhr
An:	Heinz & Krupp OHG (mail@heinzundkrupp.de)
Betreff:	Betreuung / Rechnung Reparatur

Sehr geehrte Herren,

da Sie telefonisch äußerten, mit mir nichts zu tun zu haben, lege ich Ihnen hiermit den eingescannten Beschluss des Amtsgerichts Mitte über die angeordnete Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt für meinen Neffen Bertl Birthler sowie meine dort enthaltene Bestellung zur Betreuerin vor.

Ich bin also für meinen Neffen vertretungsberechtigt und fordere Sie in Ihrem eigenen Interesse auf, ab sofort jegliche Korrespondenz mit mir zu tätigen.

Die Barzahlung von 4.000 € an meinen Neffen hätte wegen des gerichtlichen Beschlusses nicht erfolgen dürfen, ist also unwirksam. Eine weitere Zahlung ist entgegen ihren Behauptungen gar nicht erfolgt.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast, RA David Hempel
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Ich fordere sie hiermit auf, unverzüglich die Nachzahlung der offenen Beträge von 7.000 € vorzunehmen und zusätzlich gesetzliche Zinsen ab dem 25. April 2026 zu bezahlen. Andernfalls werden sie die vollen rechtlichen Konsequenzen zu tragen haben!

Gleichzeitig erkläre ich, Ihnen hiermit etwaige Rückgewähransprüche des von mir vertretenen Herrn Bertl Birthler gegen Frau Rosi Nitribitt wegen der Weitergabe derselben Geldscheine an diese abzutreten.

Mit freundlichen Grüßen
Lisa Birthler

Anlage 9:

Antwort-E-Mail der Heinz & Krupp OHG vom 30. September 2026:

Der Gesellschafter Hilmar Heinz weist auf bisherige Unkenntnis von der Betreuung hin und äußert seine Auffassung, dass die Forderung daher durch die Barzahlung an Bertl Birthler erloschen sei. Hilfsweise erklärt er gegenüber Herrn Bertl Birthler, vertreten durch Lisa Birthler, für die Gesellschaft gegen eine etwaig noch bestehende Reparaturrechnung die Aufrechnung mit einer Forderung auf Rückzahlung der ausgezahlten Geldsumme von insgesamt 7.000 €.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast, RA David Hempel
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Der geeignete Schriftsatz des Rechtsanwalts an das Gericht ist zu entwerfen. Dieser hat diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren der Mandantin stützen. Es ist auf den 26. Oktober 2026 abzustellen.

 Es ist davon auszugehen, dass die von den Parteien genannten Beweismittel den Schriftsätzen tatsächlich als Anlagen beigefügt waren.

2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist auf solche Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. In diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.

3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich der Klage bzw. der sonstigen von den Parteien aufgeworfenen Fragen nach Ansicht des/der Bearbeiters/in weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfsgutachten zu behandeln.

4. Der Wohnsitz des Bertl Birthler befindet sich im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Kreuzberg; der Sitz der Heinz & Krupp OHG sowie der Wohnsitz des Gesellschafters Hilmar Heinz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Charlottenburg. Der Wohnsitz des Gesellschafters Kurt Krupp liegt jedoch im Gerichtsbezirk des brandenburgischen Amtsgerichts Neuruppin.

5. Zugelassene Hilfsmittel:
 a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 c) Grüneberg, BGB;
 d) Thomas/Putzo, ZPO.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast, RA David Hempel
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.